Antrag auf Gewährung einer Förderung durch   
den Lorzenstromfonds der WWZ AG

Firma / Organisation

Name / Vorname

Strasse / Nr.

PLZ / Ort

Telefon-Nr. P/G  
Natel-Nr.

E-Mail

Projektbezeichnung: Projektname

Projektziele: Zielsetzungen

Projektstandort und -zweck gemäss Reglement (siehe Anhang):

Gemäss Reglement des Lorzenstromfonds werden nur Projekte beurteilt, die im Stromversorgungsgebiet von WWZ und in einem der folgenden Bereiche liegen: Lokale erneuerbare Stromproduktion, Ökologisierung der Gewässer, Energiespar-/Effizienzmassnahmen, Umweltbildung

Projektbeschreibung: Text

Zusammenstellung der Gesamtkosten (bitte separat beilegen);  
davon Eigenleistungen, gesetzliche Beiträge, Beiträge Dritter usw.

Beantragte Fördermittel: Betrag in CHF

Terminplanung, Stand des Projektes: Text

Sind für das Projekt Genehmigungen erforderlich? Liegen diese vor? Text

Erklärung des Antragstellers:

Die in diesem Antrag gemachten Angaben sind vollständig und richtig. Eine Zusammenstellung der Gesamtkosten liegt bei. Der Antrag erfolgt auf Grundlage des Lorzenstromfondsreglements.

Ort, Datum, Unterschrift

Einreichung des Antrags: Bitte senden Sie uns Ihren Antrag (mit allen Beilagen) auf dem Postweg oder per E-Mail: paul.steimen@wwz.ch

Beilagen: Projektskizze, Zusammenstellung der Gesamtkosten, weitere Beilagen

Anhang: Reglement Lorzenstromfonds

1. Zweck

Der Lorzenstromfonds bezweckt die Förderung der lokalen erneuerbaren Stromproduktion sowie die Ökologisierung der Gewässer, fördert Strom- bzw. Energiespar- und Effizienzmassnahmen und unterstützt entsprechende Umweltbildungsinitiativen im Versorgungsgebiet des Zuger Versorgungsunternehmens WWZ AG.

* Unter Förderung der lokalen erneuerbaren Stromproduktion werden Beiträge an Stromerzeugungsanlagen verstanden, welche aus erneuerbaren, nicht fossilen Energieträgern (Wasser, Sonne, Biomasse, Wind etc.) Strom produzieren. Förderbeiträge können auch bei Erneuerung bzw. Erweiterung bestehender Anlagen gewährt werden, wenn umweltspezifische Verbesserungen realisiert oder der Wirkungsgrad erhöht werden.
* Unter Ökologisierung der Gewässer werden Projekte verstanden, welche geeignet sind, den naturnahen Zustand der Gewässer im Versorgungsgebiet insbesondere der Lorze zu erhalten und zu fördern, soweit dies nicht bereits aufgrund gesetzlicher Vorgaben zwingend zu erfolgen hat und soweit die lokale Elektrizitätserzeugung nicht in Frage gestellt wird.
* Unter Strom- bzw. Energiespar- und Effizienz-  
  massnahmen werden Massnahmen verstanden, welche zur Reduktion des Energieverbrauchs oder zu effizienterer und umweltschonenderer Energieerzeugung führen.
* Unter der Unterstützung von Umweltbildungsinitiativen werden Beiträge an Initiativen verstanden, welche der Sensibilisierung bezüglich unserer Gewässer und ihrer Ökologie, dem verantwortungsbewussten Umgang mit der Ressource Wasser sowie Energiethemen dienen.

Die Fondsmittel sind im Gebiet einzusetzen, in welchem WWZ-WasserStrom bezogen werden kann. Ausnahmen sind möglich und werden vom Fondsbeirat beschlossen.

2. Mittelherkunft

Bis 31.03.2014 wurde der Fonds durch anteilige Einnahmen aus dem Verkauf von Lorzenstrom als Bestandteil von WWZ-NaturStrom geäufnet (1.25 Rp. pro verkaufte kWh Lorzenstrom, welcher in den Wasserkraftwerken an der oberen Lorze und am Mühlebach sowie den Trinkwasserturbinen Talacher und Rötel gewonnen wurde). Seit dem 01.04.2014 fliessen dem Fonds lediglich Mittel in Form von Zinsen zu.

3. Beirat

Der Fondsbeirat besteht aus mindestens fünf unabhängigen Personen aus der Region und zwei Vertretern von WWZ (WWZ Energie AG). Der Fondssekretär (ohne Stimmrecht) wird durch WWZ gestellt. Der Fondsbeirat konstituiert sich selbst.

4. Fondsverwaltung

Der Lorzenstromfonds wird als Fondskonto unter der Bezeichnung «Lorzenstromfonds» bei WWZ geführt. Es erfolgt eine Verzinsung der Fondsmittel zum aktuellen Marktzins (= Zinssatz der 1. Hypothek der Zuger Kantonalbank). Über den Stand des Fondsvermögens sowie über die daraus finanzierten Projekte wird auf der Website www.lorzenstromfonds.ch informiert.

5. Verwendung der Fondsmittel

Dem Fondssekretär können zu Handen des Fondsbeirats jederzeit Anträge zur Verwendung der Fondsmittel eingereicht werden (Lorzenstromfonds c/o WWZ Energie AG, Chollerstrasse 24, 6301 Zug). Über die Verwendung der Fondsmittel beschliesst der Fondsbeirat unter Beachtung des vorliegenden Reglements abschliessend mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

6. Fondssekretär

Der Fondssekretär ist für die Fondsverwaltung zuständig. Er führt über die Fondsmittel und deren Einsatz Buch und erteilt entsprechende Auskünfte.

7. Fondsauflösung und -übertragung

Der Fonds wird aufgelöst, wenn WWZ die Vermarktung des Produkts «NaturStrom» einstellt und die vorhandenen Mittel des Lorzenstromfonds gemäss Zweckbestimmung verteilt sind. Der Fondsbestand kann auch auf ein ähnliches Nachfolgeprodukt übertragen werden.

Dieses Reglement tritt per 1. Februar 2015 in Kraft, Anpassungen bleiben vorbehalten.

Zug, 1. Februar 2015 Der Fondsbeirat